



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Gemäß Verteiler

Bitte um Weiterleitung an alle relevanten Stellen
im Haus, an den nachgeordneten Bereich und die
unmittelbare Landesverwaltung, insb. die Kom-
munalverwaltung und alle weiteren Öffentlichen
Auftraggeber im Zuständigkeitsbereich

**Umgang mit freiberuflichen Leistungen nach Änderung des
Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA)
und der Auftragswertverordnung (AwVO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. November 2025 sind das neue Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-
Anhalt (TVergG LSA) und am 7. November 2025 die Änderungen der Auf-
tragswertverordnung (AwVO) in Kraft getreten.

Im Zuge dieser Gesetzes- und Verordnungsnovellierung ergibt sich eine neue
Rechtslage für den Umgang mit freiberuflichen Leistungen, die wir Ihnen anlie-
gend veranschaulichen möchten.

Bitte leiten Sie anliegende Informationen an Ihnen bekannte Personen oder
Stellen weiter, die mit dem Vergaberecht arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sommer

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

02.2026

Zeichen: 14-32570-
14/1/3956/2026

bearbeitet von Claudia Sommer

Tel.: +49 391 567- 4475

E-Mail:
claudia.sommer@mw.sachsen-anhalt.de

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
<https://lsauri.de/MWLDatenschutz>
Auf Wunsch werden diese Infor-
mationen in Papierform versandt.

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: +49 (391) 567-0
Fax: +49 (391) 615072
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de
www.mwl.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

I. Vergleich der Rechtslagen

Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt - Ausschluss des Anwendungsbereiches	
Alte Rechtslage	Aktuelle Rechtslage
§1 Sachlicher Anwendungsbereich [...] (3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung für die Vergabe öffentlicher Aufträge, deren Gegenstand 1. in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwehr oder Eindämmung eines Katastrophenfalls steht oder 2. im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Erstaufnahme oder Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern steht und der Vergabe unter Anwendung dieses Gesetzes dringliche und zwingende Gründe entgegenstehen. [...]	§ 1 Sachlicher Anwendungsbereich [...] (3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung für die Vergabe öffentlicher Aufträge, wenn 1. der Auftragsgegenstand in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwehr oder Eindämmung eines Katastrophenfalls steht, 2. der Auftragsgegenstand im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Erstaufnahme oder Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern steht und der Vergabe unter Anwendung dieses Gesetzes dringliche und zwingende Gründe entgegenstehen oder 3. Leistungen vergeben werden, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden; die Unterschwellenvergabeordnung findet Anwendung. [...]

Freiberufliche Leistungen wurden vom Vergaberecht (AwVO) geregelt.

Freiberufliche Leistungen unterliegen gem. **§ 50 UVgO** nur noch dem Wettbewerbsgebot.

Auftragswertverordnung	
Alte Rechtslage	Aktuelle Rechtslage
§ 5 Wertgrenzen für freiberufliche Leistungen Freiberufliche Leistungen können bis zu einem Auftragswert unterhalb von 80.000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktvergabe). Das Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt findet keine Anwendung bei Direktvergaben.	§ 5 (aufgehoben) Für die Vergabe freiberuflicher Leistungen ist nunmehr ausschließlich § 50 UVgO einschlägig.

§ 50 UVgO

Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

II. Änderungen, die auf Grund der aktuellen Rechtslage gelten:

- Es besteht keine explizite Direktauftragsgrenze für freiberufliche Leistungen mehr,
- maßgeblich ist nun ausschließlich § 50 UVgO,
 - freiberufliche Leistungen unterliegen dem Wettbewerbsgebot,
 - daher müssen ca. drei Vergleichsangebote eingeholt werden,
 - jedoch ist ein förmliches Verfahren nicht nötig,
 - die übrigen Vorschriften der UVgO sind nicht bindend.
- Auf die Einholung von Vergleichsangeboten kann nur in Ausnahmefällen, z.B. bei dringenden Angelegenheiten verzichtet werden.
 - Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind aber auch dann zu beachten.

III. Vorteile der aktuellen Rechtslage:

- Freiberufliche Leistungen sind von strikten rechtlichen Vorgaben ausgenommen,
- es besteht keine Notwendigkeit zur Durchführung eines förmlichen Verfahrens,
- flexible Vertragsgestaltung wird ermöglicht,
- Freiberufler werden Preiswettbewerben nicht unterworfen, somit auch keine Marktverzerrung,
- bei der Ausgestaltung des Ausschreibungsverfahrens werden Freiräume geschaffen, die den Besonderheiten der freien Berufe entgegenkommen.